



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes

Gerne nehmen wir hiermit zu dem am 14. Juli 2023 vom BMF übermittelten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) Stellung. Von den inhaltlichen Aspekten zunächst einmal abgesehen möchten wir darauf hinweisen, dass wir die gesetzte Frist zur Einreichung von Stellungnahmen von in diesem Fall lediglich 7 Arbeitstagen für keinesfalls sachgerecht halten. Gerade inmitten der politischen Sommerpause mit urlaubsbedingten Abwesenheiten erschwert eine derart kurze Frist die Bewertung des sehr umfangreichen Referentenentwurfs in der Tiefe und verhindert eine umfassende Beteiligung unserer Mitgliedschaft.

Insgesamt begrüßen wir gleichwohl den Referentenentwurf des BMF als im Kern sehr sinnvolles Vorhaben, um in der gegenwärtig gerade für kleine und mittlere Unternehmen sehr angespannten wirtschaftlichen Lage mit gezielten steuerlichen Maßnahmen für Investitionsanreize und eine notwendige finanzielle Stabilisierung zu sorgen. Auch angesichts einer ebenfalls angespannten Lage der öffentlichen Haushalte muss es möglich sein, für zielorientierte steuerliche Entlastungen zugunsten der Unternehmen zu sorgen. Schließlich darf nicht in Vergessenheit geraten, dass gerade kleine und mittlere Personenernehmen in Deutschland einer vergleichsweise sehr hohen Steuerbelastung unterliegen. Es ist somit richtig, wenn der Referentenentwurf in dieser Hinsicht für notwendige Verbesserungen sorgen möchte. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen in der Gesamtbetrachtung lediglich zu einer marginalen steuerlichen Entlastung der Unternehmen im Mittelstand führen werden. Zu den einzelnen Bestandteilen des Referentenentwurfs möchten wir im Folgenden nach inhaltlichen Schwerpunkten konkret Stellung nehmen:

Zu Artikel 1:

Wir begrüßen die Einführung einer steuerlichen Investitionsprämie im Rahmen des Klimaschutz-Investitionsprämiengesetzes als grundsätzlich sinnvolles Instrument, das auch angesichts zunehmend engerer finanzieller Spielräume der Unternehmen die Durchführung größerer Investitionsvorhaben mit Blick auf Energieeffizienz und Klimaschutz erleichtern kann. Der Kreis der begünstigten Investitionen nach § 2 fällt durch den Fokus auf Energieeffizienz bzw. Klimaschutz deutlich enger aus als ursprünglich erwartet.



Für problematischer halten wir jedoch die Einschränkung der Begünstigung ausschließlich auf solche Investitionen, für die – sofern unternehmensextern – ein Einsparkonzept von im Programm „Bundesförderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1“ (Energieaudit) gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systemen zugelassenen Energieberatern erstellt wurde. Auch die Anforderungen an zertifizierte unternehmensinterne Energiemanager fallen unseres Erachtens zu unflexibel aus.

Mit Blick auf die vielfältigen Initiativen im Mittelstand wäre es unseres Erachtens zielführender, wenn sich die notwendige Transformation hin zu einer an den Klimazielen ausgerichteten und energieeffizienten Wirtschaft bei der Umsetzung nicht einzig auf das Berufsbild des Energieberaters fokussiert. Die Vielfalt an passgenauen Qualifizierungsprofilen ist weitaus größer und sollte mit Blick auf das erforderlich hohe Tempo bei der Bewältigung der herausfordernden Aufgabe, gerade in Zeiten des Fachkräftemangels, komplett ausgeschöpft werden. Mit dem Qualifizierungsprogramm „Klimaprofi für den Mittelstand“ hat DER MITTELSTANDSVERBUND ein innovatives Angebot für mittelständische Unternehmen geschaffen, um deren Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch kontinuierlich zu verringern, gleichzeitig das wirtschaftliche Ergebnis zu verbessern und bei der Umsetzung von Maßnahmen zu begleiten. Klimaprofis sind nach Durchlaufen eines eigenen Curriculums Informationsträger, Berater, Vermittler und Wegbereiter für kleine und mittlere Unternehmen, gefördert von der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Die notwendige Expertise und die Bereitschaft der Unternehmen, diese zu nutzen, sind somit vorhanden. Eine Anerkennung des umfassenden Curriculums der Klimaprofis als äquivalent zum Energieberater-Profil ist jedoch dringend geboten.

Darüber hinaus halten wir die Begrenzung des Förderzeitraums nach § 3, nach der Investitionen vor dem 1. Januar 2028 abgeschlossen bzw. begonnen worden sein müssen, für zu knapp bemessen. Wenn die Investitionsprämie nachhaltige Anreizwirkung für betriebliche Investitionen entfalten soll, wäre ein längerer Förderzeitraum oder eine zeitlich unbegrenzte Ausgestaltung sachgerechter.

Zu Artikel 3:

Die geplante Anhebung des Grenzwerts für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter in § 2 Absatz 2 EStG im laufenden Wirtschaftsjahr von 800 Euro auf 1.000 Euro ist zwar begrüßenswert, vor dem Hintergrund hoher Kostensteigerungen aber nicht ausreichend und sollte auf 1.200 Euro angehoben werden. Die parallel erfolgende Anhebung des Grenzwerts für entsprechende Sammelposten nach § 2 Absatz 2a auf 5.000 Euro ist folgerichtig.

Die ergänzende Anpassung in § 7g Absatz 5 EStG, nach der Sonderabschreibungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von bis zu 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden könnten, ist sehr zu begrüßen und kann kurzfristig für finanzielle Entlastung sorgen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Reform der Thesaurierungsbegünstigung nicht entnommener Gewinne gemäß § 34a ist im Grundsatz ausdrücklich zu begrüßen. Schon seit langem hat nicht zuletzt DER MITTELSTANDSVERBUND auf den Anpassungsbedarf der komplexen und für die Breite der mittelständischen Unternehmen wenig attraktiven Regelungen hingewiesen. Positiv zu bewerten sind insbesondere die im Sinne der Unternehmen verbesserten Anrechnungsregeln für den nicht entnommenen Gewinn gemäß Absatz 2 hinsichtlich der Gewerbesteuer und der Entnahmen zur Zahlung von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. So könnte die finanzielle Attraktivität der Regelung erhöht werden, da somit auch die steuerliche Begünstigung auf Grundlage der nicht entnommenen Gewinne höher ausfallen dürfte. Allerdings bleiben die maßgeblichen Steuersätze sowohl für die nicht entnommenen Gewinne nach Absatz 1 in Höhe von 28,25 % als auch für eine potenzielle Nachversteuerung nach Absatz 6 in Höhe von 25 % unverändert. Dies ist bedauerlich, da es die finanzielle Attraktivität der Regelung gerade für kleinere Personenunternehmen – abgesehen von der weiterhin relativ hohen Komplexität – spürbar schmälert. Um die Thesaurierungsbegünstigung tatsächlich in der Breite nutzbar zu machen, hätten die jeweiligen Steuersätze spürbar abgesenkt werden müssen.

Zu Artikel 4:

Die geplanten Anpassungen bei der steuerlichen Verlustverrechnung in § 10d EStG halten wir in ihrer Zielrichtung für sehr sinnvoll und überfällig. DER MITTELSTANDSVERBUND hat sich bereits seit mehreren Jahren für eine entsprechend umfangreiche Ausweitung der Verlustverrechnungsregeln eingesetzt. Dass ein Verlustrücktrag gemäß Absatz 1 nun auch unbegrenzt bis zu einem Betrag von 10 Mio. Euro (bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) möglich sein soll, ist auch nach dem Abklingen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie angesichts des neuerlichen gravierenden wirtschaftlichen Einbruchs absolut notwendig. Besonders wichtig ist zudem, dass zukünftig auch eine Verrechnung der Verluste mit Gewinnen aus drei – besser wären noch mehr – vorangegangenen Veranlagungszeiträumen möglich wird. Auch dies hatten wir wiederholt in den vergangenen Jahren gefordert, um die Flexibilität der Verrechnungsregeln zu erhöhen. Nun soll dies mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich möglich sein. Dabei ist im Gesetzestext allerdings zu präzisieren, dass ein „Ausgleich“ mit den Gewinnen des jeweils vorangegangenen Veranlagungszeitraums in jedem Fall einen *vollständigen* Ausgleich bedeuten muss.

Mit Blick auf die offenbar noch laufende Ressortabstimmung hinsichtlich der genauen Ausgestaltung der zukünftigen Regelungen für den Verlustvortrag nach Absatz 2 muss sichergestellt werden, dass auch hier eine möglichst vollständige Verlustverrechnung möglich wird.

Zu Artikel 20:

Es ist im Sinne der Fairness grundsätzlich zu begrüßen, dass die zum Veranlagungszeitraum 2022 eingeführte Option zur Körperschaftsbesteuerung, die bisher lediglich für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften galt, zukünftig für alle Personengesellschaften gelten soll (§ 1a KStG). Kritisch zu hinterfragen ist allerdings, dass die Voraussetzungen für die Beantragung und Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung ansonsten weitestgehend unverändert und relativ restriktiv bleiben. Dadurch erscheint es wahrscheinlich, dass die Option auch weiterhin nur für einen relativ kleinen Teil der kleinen und mittleren Unternehmen attraktiv ist und verhältnismäßig selten beantragt wird.

Zu Artikel 27:

Wir teilen grundsätzlich die Auffassung, dass eine elektronische Rechnungsstellung im B2B-Geschäft viele Vorteile bietet, Ressourcen schont und Prozesse vereinfacht. Dennoch halten wir den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Weg einer obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung schon ab dem 1. Januar 2025 für unrealistisch (§ 14 Absatz 1 bis 3 UStG). Wie schon in unserer Stellungnahme zum entsprechenden Diskussionsentwurf des BMF ausgeführt, könnten gerade kleinere Unternehmen hierdurch überfordert werden. Deshalb halten wir weiterhin eine Staffelung der E-Rechnungspflicht für das Ausstellen von Rechnungen nach Unternehmensgröße – und damit eine spätere Einführung für kleine und mittlere Unternehmen – für sinnvoll. Auch müssen die zukünftigen Anforderungen an das Format elektronischer Rechnungen KMU-gerecht sein.

Die nun im neuen § 27 Absatz 39 UStG vorgeschlagenen Übergangsregelungen sind zwar im Grundsatz begrüßenswert – gerade mit Blick auf die Zulässigkeit von Rechnungen im EDI-Verfahren. Dennoch muss auch darüber hinaus unbedingt sichergestellt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen beim Übergang auf die elektronische Rechnungsstellung mitgenommen werden. So ist ein Übergangszeitraum von lediglich zwei Jahren für Rechnungen in den im EDI-Verfahren bewährten und sehr verbreiteten Formaten (wie z.B. EDIFACT) zu kurz gewählt. Zu bedenken ist, dass mittelständische Unternehmen jeder Größe angesichts sehr hoher Umstellungskosten finanziell erneut stark belastet werden. Auch das spricht für eine Verlängerung des Übergangszeitraums. Zusätzlich könnte eine Opt-Out-Klausel in solchen Fällen Anwendung finden, in denen Rechnungssteller und -empfänger der fortgesetzten Rechnungsstellung in dem bewährten EDI-Format zustimmen und Rechnungssteller zudem grundsätzlich in

der Lage dazu sind, perspektivisch auch elektronische Rechnungen gemäß der entsprechenden europäischen Norm auszustellen.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von 513 Mrd. Euro und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, expert, hagebau und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.